



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 03.08.2021

ERLAUBNIS

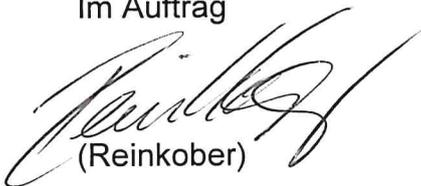
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

**IR-Team UG
(haftungsbeschränkt)
Dorfstraße 14
18445 Parow (Kramerhof)
DEUTSCHLAND**

die ab dem 16. September 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 15. September 2022 verlängert.

Im Auftrag


(Reinkober)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.